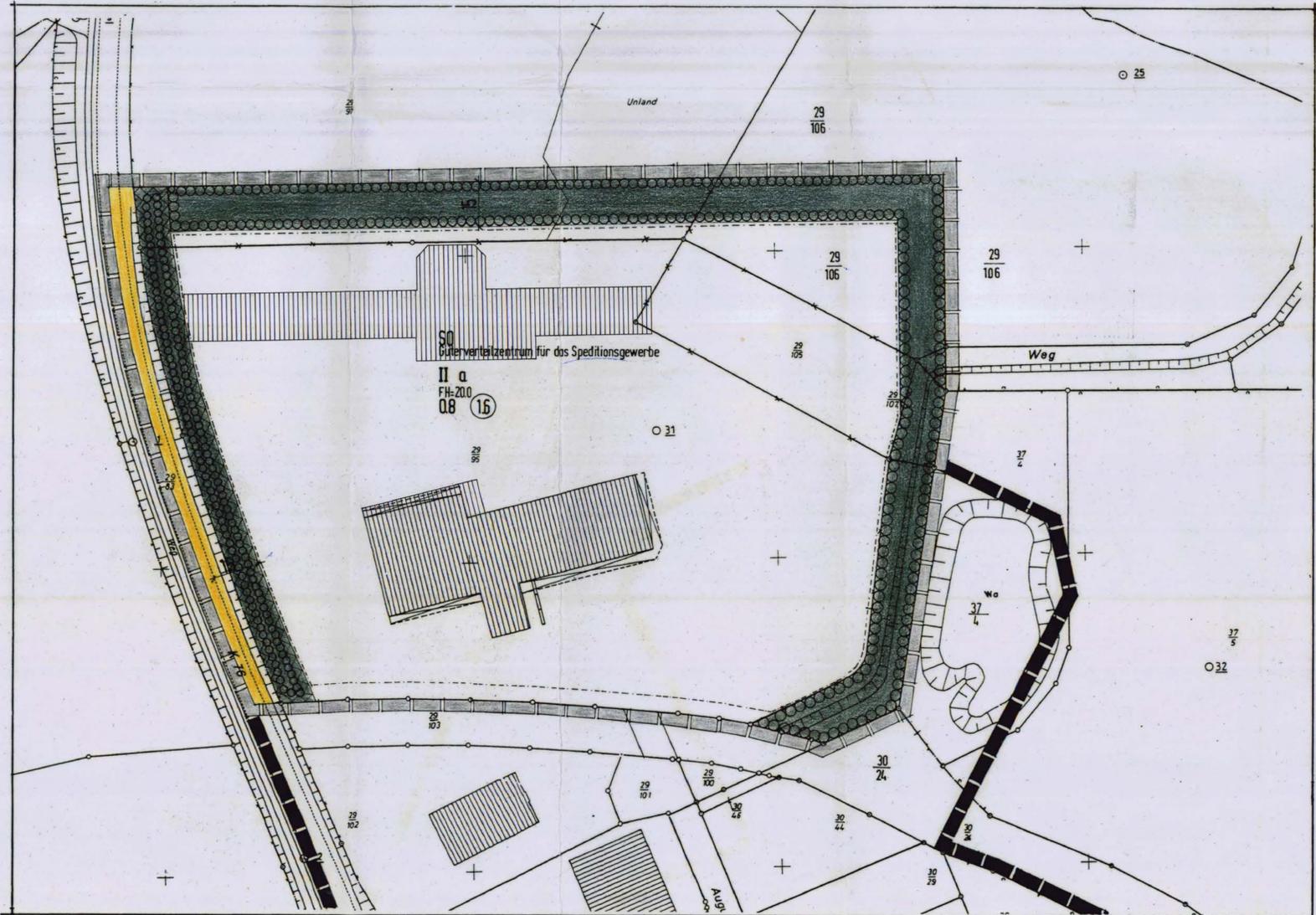


SATZUNG DER GEMEINDE OSTERRÖNFELD ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 DER GEMEINDE OSTERRÖNFELD FÜR DAS GEBIET „NÖRDLICH DER A210 / ÖSTLICH DER KREISSTRASSE K76“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11.07.1994 (GOBL. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.08.95 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 für das Gebiet "Nördlich der BAB A 210, östlich der Kreisstraße K 76" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A)

M 1 : 1000

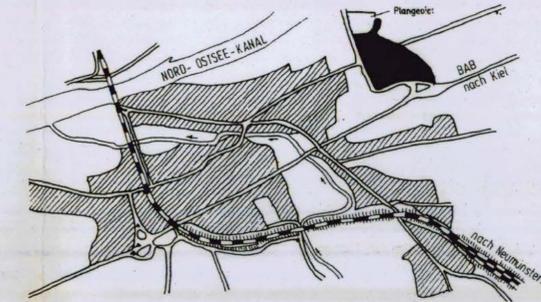


Text (Teil B)

Die Fassaden der Baukörper sind in folgenden Farben zulässig; braun, beige, weiß oder ziegelrot.

Das Schirm- und Begleitgrün besteht aus heimischen Laubbäumen. Insbesondere werden gruppenweise Spitzahorn, Bergahorn, Linden und Buchen angeordnet.

Übersichtskarte M~1:25000.



I. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes - § 9 Abs. 7 BauGB
- SO Sondergebiete - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - § 11 BauNVO
Güterverteilungszentrum für das Speditionsgewerbe
- 16 Geschoßflächenzahl - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - § 16 + 20 BauNVO
- 08 Grundflächenzahl - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - § 16 + 19 BauNVO
- FH=20.0 Firsthöhe, bezogen auf jeweils OK der Erschließung dienenden Straße - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - § 16 BauNVO
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - § 16 + 18 BauNVO
- alpha abweichende Bauweise - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB - § 22 BauNVO
Zulässig sind auch Gebäude mit mehr als 50 m Länge und Grenzabstand sowie Grenzbebauung
- Baugrenze - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
- Straßenverkehrsflächen - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- Umgrenzung der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern - § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- 29 95 Nr. der Flurstücke
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
- Zaun
- Vorhandene Gebäude
- Böschung



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.3.1994.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Aushangkasten der Gemeinde Osterrönfeld vom 12.9.94 bis zum 5.10.94 erfolgt.

Osterrönfeld, den 1.10.96

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durchgeführt worden.

Osterrönfeld, den 1.10.96

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.7.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Osterrönfeld, den 1.10.96

Die Gemeindevertretung hat am 1.10.95 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Osterrönfeld, den 1.10.96

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.3.95 bis zum 2.4.95 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, im Aushangkasten der Gemeinde Osterrönfeld vom 2.3.1995 bis zum 29.3.95 ortsüblich bekannt gemacht.

Osterrönfeld, den 1.10.96

Der katastermäßige Bestand am 1.1.1996 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rendsburg, den 16.12.96

Die Gemeindevertretung hat die vorliegenden Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.8.95 geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Osterrönfeld, den 1.10.96

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.8.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 31.8.1995 gebilligt.

Osterrönfeld, den 1.10.96

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 7.10.1996 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom 2.11.96 als Z.A. die 1. Änderung erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Osterrönfeld, den 6.12.96

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Osterrönfeld, den 19.12.96

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Aushangkasten der Gemeinde Osterrönfeld vom 23.12.96 bis zum 10.1.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erläschung von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 7.1.1997 in Kraft getreten.

Osterrönfeld, den 10.1.1997

und auf § 4(1) Gemeindeordnung